



# Amtsblatt

## der Großen Kreisstadt Görlitz

Sonderamtsblatt Nr. 3 / 23. Jahrgang  
vom 24. Juni 2014

Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2014 folgende Verordnung beschlossen:

### **2. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Görlitz vom 27.01.2012**

#### **Artikel 1 Änderungen**

##### **1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete, Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Sport- und Bolzplätze sowie die von der Stadt Görlitz ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See.

##### **2. § 5 wird wie folgt geändert:**

###### **a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

Im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerbereichen gem. § 41 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO), in öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2, bei Menschenansammlungen und auf dem Neißeradwanderweg sind Hunde an der Leine zu führen. Der Innen- und Altstadtbereich wird begrenzt durch Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Christoph-Lüders-Straße, Hohe Straße, Heilige-Grab-Straße, Obersteinweg, Steinweg, Bogstraße, Große Wallstraße, Hotherstraße, Uferstraße, Am Stadtpark, Dr.-Kahlbaum-Allee, Schillerstraße und Bahnhofstraße.

###### **b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:**

Die Mitnahme von Tieren an die ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlich öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes der Badesaison verboten. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde und ausdrücklich als Hundestrand ausgewiesene Badestellen.

###### **c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.**

##### **3. § 14 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
An den ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlich öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes der Badesaison verboten:

1. die Benutzung der Wasserfläche mit Booten und Surfbrettern
2. das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

##### **4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 24 eingefügt:  
entgegen § 5 Abs. 4 Tiere mit an die Badestellen nimmt.  
b) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:  
entgegen § 14 Abs. 2 die Wasserfläche mit Booten oder Surfbrettern benutzt; Angeln oder sonstige Fischfanggeräte auslegt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, den 23.05.2014

Siegfried Deinege  
Oberbürgermeister

##### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

#### **Herausgeber und Redaktion des Amtsblattes:**

Stadtverwaltung Görlitz, Verantwortlich Ina Rueth, Redaktion: Silvia Gerlach

Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

Tel. 03581 671234, Fax 03581 671441

Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: [presse@goerlitz.de](mailto:presse@goerlitz.de)